

Bielefeld, 11. Dezember 2006

<b>Dekan(in) der Fakultät für</b>	<b>Leiter(in)/Geschäftsführer(in)/Vorsitzende(r)</b>	
Biologie Chemie Linguistik und Literaturwissenschaft Mathematik Pädagogik Physik Rechtswissenschaft Soziologie Wirtschaftswissenschaften Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie Psychologie und Sportwissenschaft einschl. Betriebseinheit Hochschulsport Technische Fakultät Gesundheitswissenschaften	Zentrum für interdisziplinäre Forschung Laborschule Oberstufenkolleg IMW Transferstelle Zentrum für Lehrerbildung Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung Kontaktstelle Wissenschaftliche Weiterbildung FSP Mathematisierung Institut für Wissenschafts- und Technikforschung SFB 584 Geschichte SFB 360 LiLi SFB 613 Physik IZHD Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung CeBiTec Ästhetisches Zentrum	Vertretung der Wiss. Mitarb. Studierendenvertretung (ASTA) Personalrat Personalrat der wiss. Mitarb. Schwerbehindertenvertretung Gleichstellungsbeauftragte Hochschulrechenzentrum Audiovisuelles Zentrum Universitätsbibliothek Rektor, Prorektoren, Kanzler, Referent des Rektors Informations- und Pressestelle, Universitätsarchiv ZSB – Zentrale Studienberatung (II.4) Zentrale Universitätsverwaltung: Referat Zentrale Forschungsförderung Dez. Z, Abt. Z.1, Z.2, Z.3 Dez. I, Abt. I.1, I.2 Dez. II, Abt. II.1, II.2, II.3 Dez. III, Abt. III.1, III.2, III.3 Dez. IV, Abt. IV, IV.Si Dez. V, Abt. V.1, V.3 Universitätskasse (V.2) Justitiariat

**WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ALLE BESCHÄFTIGTEN DER UNIVERSITÄT BIELEFELD**

Betr.: Inkrafttreten des „Hochschulfreiheitsgesetzes“ am 01.01.2007

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

mit Wirkung vom 01.01.2007 wird das Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) in Kraft treten. Damit verbunden ist eine Änderung der Rechtsstellung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sind ab 01.01.2007 – nur noch – vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und nicht mehr zugleich – wie bislang – Einrichtungen des Landes. Damit verbunden ist die Dienstherrenfähigkeit der Universität Bielefeld. Das Personal der Universität Bielefeld wird vom Land Nordrhein-Westfalen von der Universität Bielefeld übernommen. Dies ist im „Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich“ vom 31.10.2006 geregelt.

...

Um Unsicherheiten vorzubeugen und einem vielfach erkennbaren Informationsbedürfnis Rechnung zu tragen, möchten wir Sie im Folgenden über die personalrechtlichen Konsequenzen dieser Veränderung informieren. Vorweg lässt sich nach unserer Einschätzung zusammenfassend feststellen, dass ganz überwiegend für keine/keinen der Beschäftigten der Universität Bielefeld eine Verschlechterung in der Rechtsstellung eintritt, in vielen Fällen sich diese sogar in dem Sinne verbessert, dass etwaige nachteilige personalbezogene Maßnahmen ab 01.01.2007 im Vergleich zur Rechtsituation bis zum 31.12.2006 nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich sein werden.

Im Folgenden wird zunächst die Frage beantwortet, wie die Übernahme bzw. Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse realisiert werden wird. Im Anschluss daran werden wesentliche Informationen zum Bereich der beamteten Beschäftigten und der Tarifbeschäftigten gegeben.

## **I. Verfahren**

Alle bestehenden zivilrechtlichen Arbeitsverhältnisse (insbes. Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, wiss. und stud. Hilfskräfte etc.) gehen durch eine im Gesetz bestimmte Gesamtrechtsnachfolge, mit der die jeweilige Hochschule an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens des HFG bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen eintritt, auf die jeweilige Hochschule über. Zum 01.01.2007 wird also die Universität Bielefeld Arbeitgeber sämtlicher bestehender Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, ohne dass es eines weiteren Ausführungsaktes bedarf.

Hinsichtlich der Beamtenverhältnisse wird eine Übernahme durch die Universität Bielefeld erfolgen. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird zunächst unverzüglich nach Inkrafttreten des HFG die Übernahme des Rektors durch Bescheid verfügen. Der Bescheid wird dem Rektor der Universität Bielefeld am 02.01.2007 zugestellt werden. Unmittelbar nach Zugang dieses Bescheides wird die Übernahmeverfügung für alle übrigen an der Universität Bielefeld tätigen Beamtinnen und Beamte durch den Rektor und den Kanzler erlassen werden. Wir gehen davon aus, dass die Übernahmeverfügungen Ihnen spätestens in der 2. Januarwoche zugehen werden. Bis zur Übernahme bleiben die Beamtinnen und Beamten im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **II. Weitere Informationen für Beamtinnen und Beamte einschließlich der Professorinnen und Professoren**

- Auch nach erfolgter Übernahme finden auf die Beamtinnen und Beamten die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes weiterhin Anwendung. Dies ist ausdrücklich in § 33 Abs. 1 des HFG geregelt.
- Sowohl die Aufgaben der Universität Bielefeld als auch die Aufgaben der Beamtinnen und Beamten der Universität Bielefeld bleiben gegenüber den bisherigen Aufgaben unverändert.
- Nachteilige Personalmaßnahmen aufgrund des Übergangs der Dienstherreneigenschaft auf die Universität Bielefeld und der dadurch ausgelösten Übernahme in ein Beamtenverhältnis der Universität Bielefeld scheidet aus. Im Einzelnen bedeutet dies, dass Versetzungen, Versetzungen in den Ruhestand, Abordnungen oder Umsetzungen im Zusammenhang mit der Überleitung ausgeschlossen sind.
- Eine nachteilige Veränderung der Rechtslage im Zusammenhang mit evtl. zukünftigen organisatorischen Änderungen in der Universität Bielefeld scheidet ebenfalls aus. Die beamtenrechtliche Rechtsposition verändert sich nach der Vonselbstständigkeit nicht nachteilig dadurch, dass die Hochschule nicht mehr Teil des Dienstherren Land ist. Ganz im Gegenteil verbessert sich die Ausgangskonstellation gegenüber der jetzigen Rechtslage sogar in einzelnen Konstellationen, da die bisherige Situation eines einheitlichen Dienstherren Land Versetzungen auch an einen anderen Standort leichter möglich machte als dies ab 01.01.2007 der Fall ist.
- Sollte die Universität Bielefeld zahlungsunfähig werden, steht das Land für die Forderungen sämtlicher Beschäftigter ein. Für die Beamten bedeutet dies, dass Besoldungs- und Versorgungsansprüche und sonstige Leistungen umfänglich abgesichert sind.
- Da sich die Hochschulen nach wie vor in der Trägerschaft des Landes befinden, sind die Beamtinnen und Beamten nunmehr „mittelbare Landesbeschäftigte“. Daher können sie auch weiterhin

• • •

die Einrichtungen und Angebote des Landes in gleichem Umfang und zu den gleichen Bedingungen nutzen wie bisher.

- Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären. Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären.

### **III. Weitere Informationen für die zivilrechtlich begründeten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse**

- Die Universität Bielefeld tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein.
- Die Beschäftigten behalten ihrerseits ihre vertragliche Verpflichtung und sind dementsprechend verpflichtet, die Arbeit mit den gleichen Inhalten und zu den gleichen Bedingungen wie bisher fortzusetzen.
- Es finden die geltenden Tarifverträge des Landes sowie die diese ergänzenden Bestimmungen des Landes Anwendung. Die Hochschulen werden zukünftig dem Arbeitgeberverband des Landes angehören, wodurch Tarifregelungen des Landes weiterhin für die Arbeitsverhältnisse an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelten werden.
- Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbstständigung der Universität Bielefeld als Körperschaft sind ausgeschlossen. Das ist in § 2 Abs. 1 Satz 2 des „Gesetzes über weitere dienstliche Regelungen und sonstige Regelungen im Hochschulbereich“ ausdrücklich so geregelt.
- Betriebsbedingte Kündigungen von zivilrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse zum 01.01.2007 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von der Universität Bielefeld übernommen werden, zu einem späteren Zeitpunkt sind vom Grundsatz her ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nur in den Fällen nicht, in denen das Angebot einer anderen Hochschule oder einer anderen Landesdienststelle auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig abgelehnt wurde. Hiermit ist für am 01.01.2007 übernommene Beschäftigungsverhältnisse ein höherer betriebsbedingter Kündigungsschutz vorgesehen als dies bislang für die Beschäftigung beim Land gilt.
- Einstellungen nach dem 01.01.2007 unterfallen nicht dem besonderen betriebsbedingten Kündigungsschutz gemäß HFG, sondern nur dem üblichen allgemeinen sowie tariflichen Kündigungsschutzrecht.
- Da sich die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen nach wie vor in der Trägerschaft des Landes befinden, sind die Hochschulbeschäftigten nunmehr „mittelbare Landesbeschäftigte“. Daher können sie auch weiterhin die Einrichtungen und Angebote des Landes in gleichem Umfang und zu den gleichen Bedingungen nutzen wie bisher.
- Sollte eine Hochschule zahlungsunfähig werden, steht das Land für die Forderungen der Beschäftigten der jeweiligen Hochschule ein, also auch für alle Lohn-, Gehalts- und Vergütungsforderungen sowie sonstige Forderungen gegen den Arbeitgeber Universität Bielefeld.

Wir hoffen, dass diese Informationen die Folgen der Verselbstständigung für Sie transparenter machen und Ihnen eventuelle Sorgen, die mit den Veränderungen verbunden sind, nehmen. Wir wünschen allen Beschäftigten eine gesegnete Weihnachtszeit und alles Gute für das vor uns liegende Jahr 2007.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dieter Timmermann

Hans-Jürgen Simm

• • •

(Rektor)

(Kanzler)

...